

Anlage A: Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für Besuchs- und Therapiebegleithundeteams DRK Ortsverein Wolfsburg-Mitte e.V. zur Richtlinie Besuchshundewesen

A 1.0 Ziel, Zweck, Definition

- Durch die Ausbildung sollen Mensch und Tier die erforderlichen Kompetenzen für den Einsatz erhalten. Durch die bestandene Prüfung wird die Einsatzfähigkeit bestätigt.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen die in der Besuchshundearbeit eingesetzten Ehrenamtlichen rotkreuzspezifische, fachliche und soziale Kompetenzen.
- Die Ausbildung des Besuchshundeteams ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil gegliedert. Die Teilnahme am theoretischen und praktischen Teil ist verbindlich.
- Im Rahmen der theoretischen Ausbildung erlangen die Teilnehmer die notwendigen Kenntnisse, die für ihre praktische Tätigkeit notwendig sind.
- Im Rahmen der praktischen Ausbildung werden die Teams auf ihre zukünftigen Einsatzgebiete durch verschiedene praktische Übungen und Besuche in Einrichtungen vorbereitet.
- Ein Eignungstest ist Voraussetzung für die Zulassung des Teams zur Ausbildung.

A 1.1 Eignungstest

A 1.1.1 Zulassungsbestimmungen

Zum **Eignungstest** können Personen zugelassen werden,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- die, falls ab 1970 geboren, eine Masernimpfung nachweisen
- die **vor dem Eignungstest** ein ausgebildetes Team bei einem Besuch - ohne eigenen Hund - begleitet haben
- die eine tierärztliche Bescheinigung vorlegen
- deren Hund mindestens zwei Jahre alt ist, aber das achte Lebensjahr bei der Prüfung noch nicht vollendet hat. Bei Überschreitung des Alters von 8 Jahren ist die Vorlage einer tierärztlichen Unbedenklichkeits- Bescheinigung erforderlich
- die den Abschluss einer Tierhaftpflichtversicherung garantieren

Auf schriftlich begründeten und rechtzeitig eingereichten Antrag kann die Fachbeauftragte in Einzelfällen Ausnahmen von den Altersbeschränkungen (Hund) zulassen.

Am Eignungstest dürfen alle Hunde ohne Rücksicht auf Größe, Rasse oder Abstammung teilnehmen.

A 1.1.1.1 Alle Hunderassen sind zum Eignungstest zugelassen.

Vor Beginn des Eignungstests ist durch das Prüferteam (Bewerterin und Prüferin) die Identität des Hundes festzustellen. Jeder Hund muss anhand seiner Chipnummer im Impfpass eindeutig identifizierbar sein.

Beim Eignungstest werden folgende Eigenschaften überprüft:

- Gegenseitige Bindung (Hund und Hundeführerin)
- Unbefangenheit und Belastbarkeit (Verhalten dem Umfeld gegenüber)
- Gehorsam
- Sozialverträglichkeit
- Reizschwelle
- Eventuell vorhandene Aggressivität
- Ängstlichkeit
- Motivierbarkeit
- Verhalten in verschiedenen Situationen
- Überprüfung Gesamteindruck des Teams
- Treten Hundeführerin und Hund als Team auf?
- Verbundenheit Hundeführerin und Hund
- Verfassung des Hundes
- Erscheinungsbild (Pflege) des Hundes
- Ausrüstung des Teams (Leine, Halsband und Geschirr)
- Erscheinungsbild der Hundeführerin

Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bei der Bewertung haben alle für den Lehrgang zugelassenen und anwesenden Prüferinnen eine Stimme. Es zählt die einfache Mehrheit.

Aus dem Bestehen des Eignungstests entsteht kein Anspruch auf Ausbildung!

Der Eignungstest wird auf einem Bewertungsbogen dokumentiert. Er hat eine Gültigkeit von 12 Monaten.

Der Besuchshundeeignungstest wird durch eine Bewerterin sowie eine Prüferin und eine Besuchshundeausbilderin (Prüfungsleiterin mit Ausbilderqualifikation) vorgenommen.
Teilnehmerzahl max. 15.

A 1.1.2 Bewertungsbogen für den Eignungstest

Dieser wird von vom DRK-Landesverband Hessen e.V. übernommen.

Hundeführerin und Hund müssen am Tag des Eignungstests augenscheinlich gesund sein. Im Zweifelsfall entscheidet das Bewerterinnen/Prüfer-Team über die Teilnahme. Der Hundeführerin obliegt der ärztliche/ tierärztliche Gesundheitsnachweis der Prüfungstauglichkeit. Entstehende Kosten trägt die Hundeführerin.

A 1.2 Dokumentation und Bescheinigung

Die erreichten Ergebnisse sind auf einem standardisierten Bewertungsbogen zu dokumentieren und von Prüferin sowie Prüfungsleiterin zu unterzeichnen. Jedes Team erhält nach bestandem Eignungstest zur Bestätigung eine Teilnahmebescheinigung.

A 2.0 Ausbildung Besuchshundeteams

A 2.1 Zulassungsbestimmungen

Zur **Ausbildung** (Theorie und Praxis) können Personen zugelassen werden, die gemeinsam mit ihrem Hund den Eignungstest bestanden haben. Er darf nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.

A 2.1.1 Vor Beginn der Ausbildung sind vorzulegen:

- Nachweis Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Kostenübernahmeerklärung
- Gesundheitszeugnis Hund, nach Vorgabe des DRK
- Gültiger Impfausweis
- Mitgliedschaft in einer DRK-Gemeinschaft
- Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als ein Jahr)

A 2.1.2 Bis zur ersten Ausweisverlängerung THT sind nachzuweisen:

- Besuch Rotkreuzeführungsseminar
- Besuch PSNV-G (Psychosoziale Notfallversorgung/Krisenintervention Grundkurs)

A 2.2 Anforderungen

A 2.2.1 Hundeführerin

Die Hundeführerin muss körperlich und geistig für die Besuchshundearbeit geeignet sein und soziale Kompetenzen, wie z.B. Teamfähigkeit aufweisen. Ihren Hund muss sie art- und tierschutzgerecht halten, ausbilden und führen.

A 2.2.2 Hund (Eignung und Auswahl)

Der Hund muss von seinem Wesen her geeignet, gesund und leistungsfähig sein. Außerdem soll er über ein verlässlich entwickeltes Sozialverhalten sowohl innerartlich als auch gegenüber dem Menschen verfügen.

A 2.3 Vorbereitungsarbeiten

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

A 2.4 Theoretische und praktische Ausbildung

- An dem Lehrgang sollen nicht mehr als 12 Personen teilnehmen. Die Teilnahme kann nur erfolgen, wenn die ständige Anwesenheit des Hundes während der Praxiseinheiten gewährleistet werden kann. Das gleichzeitige Führen von zwei Hunden ist schwierig und bringt eine Gefahr für die Zielperson mit sich. Sollte eine Hundeführerin mit zwei Hunden die Ausbildung/Prüfung absolvieren, so wird schriftlich vermerkt, dass immer nur **ein** Hund je Besuchseinsatz geführt werden darf.
- Den Teilnehmerinnen ist nach Abschluss des Lehrganges die Teilnahme mit einer Bescheinigung oder im Testatheft zu bestätigen.
- Mindestdauer der theoretischen und praktischen Ausbildung: 110 Unterrichtseinheiten

A 2.4.1 Inhalte theoretische Ausbildung

- Historie der tiergestützten Therapie
- Begriffsdefinitionen und –differenzierungen
- Stress beim Hund
- Calming Signals
- Tellington TTouch®
- Biophiliehypothese
- Clickertraining
- Einsatz Vor- und Nachbereitung
- Veterinärmedizinische Aspekte der Besuchshundearbeit
- Medizinische Grundlagen (Gerontologie, Pathologie, Pädiatrie)
- Hygiene
- Verhaltensgrundsätze in kritischen Einsatzsituationen
- Einsatzbeispiele/Wirkungskreise finden
- Rollstuhletikette
- Grundlagen der Kommunikation
- Gesprächsführung
- Empathie und Kinder
- Milieustraining und Sozialisierung des Besuchshundes
- Ethik und Tierschutz

A 2.4.2 Inhalte praktische Ausbildung

- praktische Ideen für das Besuchshundeteam
- Rollenspiele für den Einsatz (Mensch & Tier)
- Umgang mit Rollstuhl und Gehhilfen (Mensch & Tier)
- Gewöhnung an ungewohnte Bewegungsmuster (Mensch & Tier)

- Gewöhnung an unorthodoxe Verhaltensweisen (Mensch & Tier)
- Gewöhnung an bzw. Erlernen des Umgangs mit Gruppensituation (Mensch & Tier)
- Einsatz bei bettlägerigen Menschen (Mensch & Tier)
- Spielideen für Kinderbesuche
- mindestens drei Praxiseinsätze (nach den Praxiswochenenden) in entsprechenden Einrichtungen (mindestens 1x Seniorenheim und 1x Kindergarten/Schule) oder mit den entsprechenden Zielgruppen (Mensch & Tier) mit Prüferin oder mit abnahmeberechtigten TH-Teams mit entsprechender Dokumentation des Einsatzes (Hospitationsbogen).

A 2.5. Ausbildung weiterer Hund einer Besuchshundeteamführerin

Eine bereits geprüfte Besuchshundeteamführerin, die mit einem weiteren Hund die Ausbildung machen möchte, muss folgende Ausbildungsinhalte absolvieren:

- Eignungstest wie beim ersten Hund
- Praktische Ausbildung wie beim ersten Hund
- Praktische Prüfung wie beim ersten Hund
- Nach dreijähriger Pause muss die komplette Theorie- und Praxisausbildung erfolgen.

A 2.6 Fort- und Weiterbildung der Besuchshundeteams

- Die Teams sollen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen, da sie wesentlicher Bestandteil der Sicherung der Qualität und der fachlichen Weiterentwicklung ist.
- Mindestforderung 10 UE jährlich
- Fortbildungen im Laufe der Dienstabende werden mit anerkannt.
- Externe Fortbildungen müssen aus Kostengründen im Vorfeld von der Arbeitskreisleitung genehmigt werden.
- Die Teilnahme ist über Teilnahmebescheinigungen bzw. Eintrag im Testat Heft nachzuweisen

A 2.7 Prüfungsorganisation/Prüfungsleiterin

Die administrative Verantwortung für den Eignungstest trägt der Ortsverein Wolfsburg-Mitte oder eine damit beauftragte Gliederung.

Die Fachbeauftragte für das Besuchshundewesen legt nach Rücksprache mit den Bewerberinnen/Prüferinnen Ort und Termin in Absprache mit der DRK Ortsverein Wolfsburg-Mitte e.V. Geschäftsstelle fest und bestimmt die Prüfungsleiterin. Diese trägt die disziplinarische Verantwortung für die Prüfung.

Die Prüfungsleiterin bereitet die Prüfung vor und sorgt für einen reibungslosen Ablauf. Die Prüfungsleiterin ist verantwortlich, dass zu prüfende Teams die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Prüfungsleiterin führt selbst am Prüfungstag keinen Hund zur Prüfung.

Sie steht während der gesamten Prüfung den Bewerberinnen/Prüferinnen zur Verfügung.

Sie bereitet die erforderlichen Unterlagen vor.

Sie sorgt für:

- Bereitstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben
- Bereitstellung Bewertungsblätter
- Bereitstellung von Prüfungshelferinnen
- Bereitstellung des benötigten Materials wie Gehstützen, Rollstuhl, usw.
- Bereitstellung eines Chip-Lesegerätes
- Bereitstellung der Urkunden
- Bereitstellung der Bekleidung
- Bereitstellung der erforderlichen Formulare für geprüfte Besuchshundeteams
- Erreichbarkeit einer Tierärztin am Prüfungstag

Die Prüfungsleiterin muss spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin den Bewerberinnen / Prüferinnen den Ort, Beginn, Anreisebeschreibung und die Zahl der zu prüfende Hunde bekannt geben.

Die Prüfungsleiterin ist hauptverantwortlich für Ordnung und Sicherheit während der gesamten Prüfung. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung kann die Prüfungsleiterin nach Absprache mit den Bewerberinnen/Prüferteam die Prüfung unterbrechen oder beenden.

Die Prüfungsleiterin hat folgende Sicherheitsregeln für die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungshelferinnen zu gewährleisten:

- Als Prüfungshelferinnen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die sich freiwillig zur Verfügung stellen.
- Beim Einsatz von Kindern und Jugendlichen muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
- Die Prüfungshelferinnen müssen vor Beginn der Prüfung in Form einer Belehrung über den gesamten Ablauf informiert werden.
- Sämtliche technischen Geräte sind vor Prüfungsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Bei festgestellten Ordnungs- und/oder Sicherheitsmängeln, die die Prüfungsleiterin nicht abstellen kann, entscheidet das Prüferteam über den Abbruch der Prüfung.

A 2.7.1 Prüfungen Besuchshundeteams

Alle Teilnehmenden an der vollständig absolvierten Modulausbildung sind automatisch für den nächsten Prüfungstermin angemeldet.

Sollte eine Teilnehmerin an diesem Termin verhindert sein, muss sie dies sofort der Prüfungsleiterin mitteilen.

Alle Prüfungen der Besuchshundeteams unterliegen den Vorgaben der Anlage A der Richtlinie für das Besuchshundewesen. Bei allen Prüfungen müssen die Auflagen und Vorschriften der Tierschutzgesetze eingehalten werden.

Die Termine für Prüfungen werden auf der Homepage des Ortsvereins veröffentlicht. Sie finden in der Regel 10 Wochen nach durchgeführter Modulausbildung statt.

Es ist anzustreben, dass die Teilnehmerinnen der Modulausbildung den darauffolgenden Termin wahrnehmen. In Ausnahmefällen kann bis spätestens ein Jahr nach durchgeführter Ausbildung die Prüfung abgelegt werden.

A 2.7.1.1 Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Prüfung sind:

- ein bestandener Eignungstest
- die vollständig absolvierte Modulausbildung
- sowie 4 Hospitationen, von denen 3 frühestens nach Abschluss der Modulausbildung durchgeführt werden dürfen. Die Hospitationen werden von eingewiesenen Praxisanleitern in der Besuchs- und Therapiehundearbeit begleitet und dokumentiert.

Über die Teilnahme an Prüfungen entscheidet das Prüfersteam.

Dem Prüfersteam werden sämtliche Prüfungsunterlagen (Bewertungsbögen, Ausbildungsnachweise etc.) vor Beginn der Prüfung vorgelegt. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Nachweisen kann das zu prüfende Team an der Prüfung nicht teilnehmen.

A 2.7.2 Abnahme von Prüfungen

Prüfungen werden ausschließlich durch Prüferteams abgenommen. Die Zuteilung des Prüferteams erfolgt durch die Fachbeauftragte für das Besuchshundewesen.

Die Besuchshunde Abschlussprüfung wird durch mindestens zwei Prüferinnen abgenommen, davon muss eine Prüferin extern (andere Organisation) sein.

Pro Prüferteam dürfen pro Tag maximal 12 Hunde geprüft werden. Jede beliebige Aufgabe ist auf Verlangen der Prüferin zu wiederholen.

Die Teilnehmerinnen müssen den Anweisungen der Bewerterinnen/Prüferinnen Folge leisten.

A 2.7.2.1 Theoretische Prüfung

Schriftliche und/oder mündliche Prüfung der Hundeführerin über das in der Ausbildung erworbene Wissen.

A 2.7.2.2 Praktische Prüfung

Die Reihenfolge der einzelnen Aufgaben kann individuell gestaltet werden.

Bei allen Prüfungsaufgaben ist es wichtig, dass Hund und Hundeführerin ein Team sind. Die Hundeführerin muss wissen, was sie ihrem Hund zumuten kann und ihn jederzeit richtig einschätzen. Außerdem muss die Hundeführerin die jeweilige Situation richtig beurteilen und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Das Team ist während der gesamten Prüfung zu beobachten, im Hinblick darauf, wie es sich gegenüber anderen Personen und den übrigen Prüfungsteilnehmern verhält.

Die Prüfungsaufgaben werden von der Fachbeauftragten für das Besuchshundewesen erstellt.

A 2.7.3 Bewertung und Dokumentation der Prüfung

Die Prüfung muss von den Teams in allen Teilen und in allen Bereichen als „bestanden“ gelöst werden. Der schriftliche Teil gilt als bestanden, wenn mindestens 80% der Fragen richtig beantwortet sind. Die erreichten Ergebnisse sind auf einem standardisierten Bewertungsbogen zu dokumentieren und von Prüferin sowie Prüfungsleiterin zu unterzeichnen. Über das Prüfungsergebnis entscheidet das Prüferenteam.

Bewerterin/Prüferin dürfen eigene Hunde nicht selbst bewerten. Der Hundeführerin wird das Prüfungsergebnis unmittelbar nach der Prüfung mündlich mitgeteilt. Hat das zu prüfende Team die Prüfung nicht bestanden, so sind ihm die Gründe für das Nichtbestehen gemäß dieser Richtlinie schriftlich mitzuteilen.

Gegen das Ergebnis kann die Hundeführerin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Angabe von Gründen Einspruch beim DRK Ortsverein Wolfsburg-Mitte einlegen.

Die weitere Behandlung des Einspruchs erfolgt nach Anhang 5 der Ordnung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die Prüfung berechtigt nur zu Besuchshundeeinsätzen und ist nicht für Wettbewerbe geeignet. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und wird im Testatheft eingetragen. Außerdem erhält die Teilnehmerin eine Urkunde.

Therapien dürfen nur unter Anleitung von Fachpersonal durchgeführt werden, es sei denn, die Hundeführerin besitzt eine entsprechende Fachausbildung. Ein Besuchshundeteam kann als Co-Therapeut fachlich geschultem Personal zur Seite gestellt werden und gilt in dem Moment als Therapiebegleithundeteam.

A 2.8 Urkunde / Ausweis THT

Das Team erhält nach erfolgreicher Prüfung eine Urkunde und einen Einsatzausweis

Der Ausweis erhält eine Nummer, die nicht übertragbar ist und nur für das geprüfte Team Gültigkeit hat.

Der Ausweis hat eine Gültigkeit von 12 Monaten. Er wird nach Vorlage folgender Unterlagen und einer Nachprüfung (A 3.3) für weitere 12 Monate verlängert:

- der Besuchsnachweise (in der Regel zwölf Besuche pro Jahr)
- tierärztlichem Gesundheitszeugnis
- Nachweis Hundehaftpflicht
- Fortbildungsseminare (10 Unterrichtseinheiten)

A 2.9 Wiederholung von Prüfungen

Wird eine Prüfung nicht bestanden, kann das Team die Prüfung (nach Entscheidung der Prüfer) wiederholen; außer bei aggressivem Verhalten.

Bei Prüfungsabbruch, der durch ärztlich zu versorgenden Unfall oder plötzlich eintretende Krankheit der Hundeführerin oder Hundes verursacht wird, ist die Prüfung als nicht angetreten zu werten.

A 2.10 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Die Aufbewahrung erfolgt zusammen mit den übrigen vorzulegenden Unterlagen beim Ortsverein.

A 2.11 Besondere Bestimmungen

Läufige Hündinnen sind ans Ende der Prüfung zu stellen.

Kranke, verletzte, säugende und trächtige Hündinnen/Hunde sind von den Prüfungen ausgeschlossen.

A 3.0 Sonderprüfungen / Außerordentliche Prüfungen / Nachprüfungen

Der Ortsverein kann jederzeit ein Team einer Überprüfung unterziehen. Das Team hat den angesetzten Termin wahrzunehmen.

Sollte ein Hund auffällig geworden sein, wird mit sofortiger Wirkung die Einsatzfähigkeit vorläufig aberkannt. Der Ausweis ist sofort an den Ortsverein zu senden.

Es wird durch den Ortsverein eine außerordentliche Prüfung angesetzt. Dieser hat das Team nachzukommen.

Folgende Fakten werden überprüft:

- die vorliegenden und die vorgelegten Unterlagen
- Gehorsam
- Einsatzfähigkeit
- Belastbarkeit und Allgemeinzustand des Teams

Sollte das Team sich nicht der außerordentlichen Prüfung unterziehen, verliert der Einsatzausweis seine Gültigkeit.

Ein geprüfter Besuchshund kann nur mit seiner Hundeführerin teilnehmen und darf auch nur mit dieser in Einsatz gehen.

A 3.1 Ablauf der Sonderprüfung

Die Prüfungsleiterin hat Prüfungsunterlagen (wie bei Besuchshunde-Abschlussüberprüfung).

Der Prüferin steht es frei einzelne Übungen aus der Abschlussprüfung oder die gesamten Prüfungsteile zu verlangen.

Mündliche Befragung des Teams (Erfahrungen aus den Einsätzen).

Besuch mit dem zu prüfenden Team in einer Einrichtung (Pflegeheim, Kindergarten etc.).

Die Prüfungsunterlagen werden überprüft und die Einsatzfähigkeit auf Grund des Prüfungsergebnisses entweder bestätigt oder aberkannt.

A 3.2 Außerordentliche Prüfungen von Besuchshundeteams werden durch zwei Prüferinnen abgenommen, davon muss mindestens eine die Prüferinnenqualifikation vorweisen.

A 3.3 Nachprüfungen

Der Besuchshundenausweis hat nach der Ausbildungsprüfung eine Gültigkeit von einem Jahr, dann findet die erste Nachprüfung statt.

Die Notwendigkeit einer Überprüfung besteht auf der Grundlage von fortlaufenden Lernerfahrungen des Hundes, sowohl positiv als auch negativ, möglichen Traumata, oder Verletzungen, die einen weiteren Einsatz des Tieres in der Arbeit einschränken bzw. ausschließen würden. Festgestellt werden soll die aktuelle Eignung des Hundes im praktischen Einsatz. Die Nachkontrollen werden schriftlich dokumentiert und dem Team ausgehändigt. Die Kontrollen können durch Bewerterinnen durchgeführt werden.

A 4.0 Regelmäßig vorzulegende Unterlagen

Dem Ortsverein sind jährlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Besuchsnachweise (bis zum 10.01. des Folgejahres)
- Nachweis der regelmäßigen Entwurmung und Impfung
- Gesundheitszeugnis
- Haftpflichtversicherung
- Nachweis über Fortbildungen (Teilnehmerliste bzw. Teilnahmebescheinigung).

Alle zwei Jahre Erneuerung vom 1. Hilfe Kurs.

A 5.0 Prüfungshelferinnen

Die bei den Prüfungen eingesetzten Prüfungshelferinnen können sein:
Personen mit Behinderungen, Kinder, ältere Personen usw.

Es dürfen als Helferinnen nur Personen eingesetzt werden, die sich freiwillig dafür zur Verfügung stellen. Über die Auswahl entscheidet die Prüfungsleiterin.